



Gutachten der Sachverständigenkommission
für den Zweiten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung:
Erwerbs- und Sorgearbeit gemeinsam neu gestalten

Themenblatt 5:

Finanzielle Unabhängigkeit und Partnerschaftlichkeit ermöglichen

Eigenständige wirtschaftliche Sicherung als gleichstellungspolitisches Ziel

Gleichstellung bedeutet für die Sachverständigenkommission, eine Gesellschaft mit gleichen Verwirklichungschancen von Frauen und Männern anzustreben. Gleiche Verwirklichungschancen setzen eine eigenständige wirtschaftliche Sicherung voraus. Viele rechtliche Rahmenbedingungen begünstigen allerdings, dass Männer sich auf die Einkommenserzielung konzentrieren, während Frauen unbezahlte oder unterbewertete Sorgearbeit verrichten, die keine dauerhafte eigenständige Existenzsicherung ermöglicht.

Diese geschlechterstereotype Arbeitsteilung steht der Gleichstellung der Geschlechter entgegen und entspricht auch nicht dem Wunsch vieler Paare nach einer partnerschaftlichen Gestaltung von Erwerbs- und Sorgearbeit. Derartige rechtliche Regelungen sind beispielsweise die Ehegattenbesteuerung, die beitragsfreie Mitversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung in Ehen und eingetragenen Lebenspartnerschaften sowie die rechtliche Sonderstellung von Minijobs. Auch der gesetzliche Güterstand im Ehegüterrecht entspricht nicht dem partnerschaftlichen Beziehungsideal der meisten Menschen. Die Sachverständigenkommission empfiehlt diese Regelungen so anzupassen, dass sie dazu beitragen, dass alle Menschen unabhängig vom Geschlecht eine eigenständige soziale Sicherung haben und während ihres Lebensverlaufs Erwerbs- und Sorgearbeit verbinden können.

Steuerlast in Ehen und Lebenspartnerschaften gerecht verteilen

Die von den meisten Ehepaaren und Lebenspartnerschaften praktizierte Zusammenveranlagung in der Einkommensteuer („Ehegattensplitting“) behandelt das Paar so, als hätten sie jeweils genau die Hälfte des gemeinsamen Einkommens erzielt. Sind die Einkommen in Wirklichkeit unterschiedlich hoch, entsteht wegen des progressiven Steuertarifs ein finanzieller Vorteil gegenüber einer Einzelbesteuerung, der Splittingvorteil.

Was heißt Splittingvorteil?

Der Splittingvorteil ist am größten, wenn eine Person in hohem Umfang erwerbstätig ist und die andere überhaupt nicht. Nimmt letztere eine Erwerbstätigkeit auf, schrumpft der Splittingvorteil. Das zusätzliche Einkommen für das Paar ergibt sich also aus dem zusätzlichen Verdienst abzüglich des eingebüßten Splittingvorteils. Dies kann eine Hürde sein bei der (Wieder-)Aufnahme einer Erwerbstätigkeit.

Die Sachverständigenkommission empfiehlt die Weiterentwicklung des Ehegattensplittings zu einem „Realsplitting“, um den Splittingvorteil nach oben zu begrenzen.

Die Verteilung des Splittingvorteils bei den Paaren zeigt sich Monat für Monat auf der Gehaltsabrechnung und ist damit gleichstellungspolitisch wirksam.

- » In der Steuerklasse V sind zu 90 % Frauen.

- » In der Steuerklasse III ist der gesamte Splittingvorteil des Paares enthalten. In der Steuerklasse V hingegen muss der unpassend gewährte Splittingvorteil wettgemacht werden.
- » Durch diese Methode liegt eine relativ hohe Steuerlast beim weniger verdienenden Partner in der Steuerklasse V, also meist bei der Frau.
- » Was aus Paar-Sicht nur eine Methode ist, um den Splittingvorteil jeden Monat angerechnet zu bekommen, ist gleichstellungspolitisch ein Problem, weil der Eindruck entstehen kann, der scheinbar geringe Einkommenszuwachs in Steuerklasse V würde den Aufwand nicht rechtfertigen.
- » Bereits nach geltendem Recht kann die passende Lohnsteuer einbehalten werden, wenn beide die Steuerklasse IV haben und der Splittingvorteil per Faktorverfahren auf beide gerecht aufgeteilt wird. Dieses Verfahren ist bislang nur auf jährlichen Antrag wählbar, wenig bekannt und wird entsprechend nur in geringem Umfang genutzt.
- » Die Sachverständigenkommission empfiehlt die Streichung der Steuerklasse V. Bei beiderseits erwerbstätigen Ehepaaren und Lebenspartnerschaften kann dann das Faktorverfahren greifen.

Eigenständiger Zugang zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung

In der Kranken- und Pflegeversicherung sind nicht erwerbstätige Ehepartnerinnen bzw. -partner und eingetragene Lebenspartnerinnen bzw. -partner beitragsfrei mitversichert.

- » Durch die Mitversicherung entsteht eine finanzielle Hürde, wenn diese Person eine Erwerbstätigkeit aufnehmen möchte. Sie muss dann von ihrem Entgelt Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung abführen, ohne dadurch zusätzliche Leistungen zu erhalten.
- » Die Versicherung ist nur über die andere Person der Ehe bzw. eingetragenen Lebenspartnerschaft gewährleistet. Es besteht kein eigenständiger Zugang.

Die Sachverständigenkommission empfiehlt einen eigenständigen Zugang zur Kranken- und Pflegeversicherung – und dies auch für Angehörige von Wahlfamilien. Die beitragsfreie Mitversicherung soll zeitlich begrenzt werden.

- » Personen, die in einer Ehe oder einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft zugunsten der Sorgearbeit auf Erwerbsarbeit verzichten, sollen einen eigenständigen Zugang zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung erhalten.
- » Die Familienversicherung soll dabei auch auf andere, dauerhaft angelegte Paarkonstellationen ausgeweitet werden, in denen Erziehungsverantwortung getragen wird.
- » Die Beitragsfreiheit wird zeitlich auf Phasen intensiver Sorgearbeit begrenzt, z. B. auf die ersten drei Lebensjahre eines Kindes.
- » Der eigenständige Zugang bleibt auch im Anschluss an die Beitragsfreiheit bestehen. Ab dem Moment werden dann regulär Beiträge gezahlt, entweder als pflichtversichertes Mitglied durch die Abführung der Sozialversicherungsabgaben oder privat als freiwillig versichertes Mitglied.
- » Die beitragsfreie Versicherung von Kindern soll beibehalten werden.

Geringfügige Beschäftigung sozial absichern

Geringfügige Beschäftigung bis maximal 450 Euro, sogenannte Minijobs, sind ungeeignet für die eigenständige wirtschaftliche Sicherung und den Aufbau eigenständiger Rentenansprüche. Minijobs „pur“ werden mehrheitlich von Frauen ausgeübt.

- » Minijobs sind bei Steuer und Sozialversicherung privilegiert: Das Einkommen ist für Minijobber steuer- und sozialversicherungsfrei – auch wenn der Minijob ein Nebenjob ist. Die Arbeitgeber führen Pauschalbeträge für Steuer und Sozialversicherung ab.
- » In Verbindung mit dem Ehegattensplitting und der beitragsfreien Mitversicherung in der Kranken- und Pflegeversicherung fördern Minijobs bei Paaren eine Aufgabenteilung, in der eine Person voll erwerbstätig ist und die andere Person, wenn sie Sorgearbeit leistet, allenfalls in einem Minijob zuverdient.
- » 61 % der Minijobberinnen im Alter von 20 bis 64 Jahren arbeiten ausschließlich im Minijob.

Minijobs entwickeln sich beruflich häufig zur Sackgasse.

- » Minijobs bieten kaum Aufstiegsmöglichkeiten.
- » Sie entfalten nicht die gewünschte Brückenfunktion in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, sondern schaffen neue Barrieren.
- » Bei einer Erhöhung der Arbeitszeit und damit des Entgelts fallen Sozialversicherungsabgaben und Steuern für das gesamte Entgelt an. Dadurch ist die Erhöhung des Netto-Einkommens im Verhältnis zu den mehr geleisteten Arbeitsstunden oft gering. Insbesondere Frauen in Ehen und eingetragenen Lebenspartnerschaften bleiben auch nach der Kindererziehung häufig im Minijob „kleben“.

Die Sachverständigenkommission empfiehlt, das Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung wie anderes Erwerbseinkommen zu behandeln.

- » Durch den steuerlichen Grundfreibetrag bleiben niedrige Einkommen – auch solche in Minijob-Höhe – bereits nach geltendem Recht steuerfrei.
- » Wenn neben dem Minijob anderes Einkommen verdient wird, soll das Einkommen aus dem Minijob zum steuerpflichtigen Einkommen zählen.
- » Die bisherige pauschale Versteuerung durch den Arbeitgeber wird überflüssig.
- » Wie bei anderen abhängig Beschäftigten auch, sollen die Sozialversicherungsabgaben paritätisch von den Beschäftigten und den Arbeitgebern übernommen werden.
- » Dementsprechend sind Personen mit geringfügiger Beschäftigung renten-, kranken-, pflege- und arbeitslosenversichert. Sie erhalten also z. B. Ansprüche auf eine beitragsbezogene Rente und auf beitragsbezogenes Arbeitslosengeld I.
- » Bei sehr geringem monatlichem Einkommen soll eine Bagatelleinkommensgrenze eingeführt werden, bis zu der weiterhin keine Sozialversicherungspflicht besteht.
- » Für viele Alleinerziehende, Studierende oder Rentnerhaushalte bliebe das Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung aufgrund des Grundfreibetrags weiterhin steuerfrei.

Die Besteuerung des Einkommens und die Sozialversicherungspflicht von Minijobs reduzieren die Unterschiede zwischen einem Minijob und einer abhängigen Teilzeitbeschäftigung deutlich. Dadurch wird es attraktiver die Arbeitszeit aufzustocken und mehr eigenes Einkommen zu verdienen. Dies entspricht den Wünschen vieler Minijobberinnen und Minijobber.

Transparentes Ehegüterrecht

Die Heirat bzw. die Eintragung der Lebenspartnerschaft wirkt sich unmittelbar auf die vermögensrechtliche Beziehung der Partnerinnen und Partner zueinander aus. Der Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft tritt als gesetzlicher Regelfall ein, wenn das Paar – wie in den meisten Fällen – keinen Ehevertrag schließt.

Was heißt Zugewinnsgemeinschaft?

- » Während der Ehe besteht Gütertrennung, d.h. nur die Person, die etwas erworben hat, kann darüber verfügen.
- » Nach Scheidung oder Tod einer der beiden Personen findet der Ausgleich des während der Partnerschaft erwirtschafteten Zugewinns statt.
- » Für den Ausgleich des Zugewinns wird bei beiden Personen jeweils das Vermögen bei Beginn der Ehe vom Vermögen bei Ende der Ehe abgezogen. Nun steht beiden Personen von beiden Zugewinnen jeweils die Hälfte zu.
- » Bei der Zugewinnsgemeinschaft besteht während der Ehe keine Gemeinschaft – die Bezeichnung „Zugewinnsgemeinschaft“ ist also irreführend.
- » Fast 90 % der Personen, die im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft leben, nehmen fälschlicherweise an, dass alles, was während einer Ehe erworben wird, sofort auch beiden gleichermaßen und gemeinsam gehört.

Wer in einer Familie oder Paarbeziehung über wirtschaftliche Ressourcen, Eigentum, Einkommen verfügt, entscheidet in den überwiegenden Fällen auch über deren Verwendung.

- » Die Vermögensverteilung kann die Verhandlungsmacht im Haushalt und in der Paarbeziehung beeinflussen.

Wenn die Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft nicht konfliktfrei verläuft, insbesondere bei einer Scheidung, kann der Güterstand deutlich mehr Gewicht erhalten, als den meisten zu Beginn bewusst ist.

Die Sachverständigenkommission empfiehlt, die Errungenschaftsgemeinschaft als gesetzlichen Güterstand einzuführen. Der Wert der Familien- und Sorgearbeit wird bei der Errungenschaftsgemeinschaft bereits in der Partnerschaft anerkannt.

- » Errungenschaftsgemeinschaft bedeutet: Beide Eheleute oder Lebenspartner und -partnerinnen erlangen bereits während der Ehe oder der Eingetragenen Lebenspartnerschaft Eigentum an den erworbenen Vermögenswerten, an den sogenannten Errungenschaften.
- » Auch die Person, die über kein oder das geringere Einkommen verfügt, ist in der Errungenschaftsgemeinschaft bereits während der Ehe oder eingetragenen Lebenspartnerschaft gleichberechtigte Inhaberin bzw. Inhaber an dem Vermögen. Sie hat somit eine stärkere Verhandlungsposition hinsichtlich der Verwendung des Vermögens inne.
- » Die Zugewinnsgemeinschaft soll als Wahlgüterstand erhalten bleiben, d.h. Paare können sie mithilfe eines Ehevertrags weiterhin vereinbaren, wie bisher auch die Gütertrennung oder die Gütergemeinschaft.

Die Sachverständigenkommission empfiehlt eine sachgerechte Benennung der Güterstände, die Zugewinnsgemeinschaft sollte in „Gütertrennung mit Ausgleich des Zugewinns“ umbenannt werden.

Zum Weiterlesen:

Sachverständigenkommission zum Zweiten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung (2017): Erwerbs- und Sorgearbeit gemeinsam neu gestalten. Gutachten für den Zweiten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung. Online verfügbar unter www.gleichstellungsbericht.de/gutachten2gleichstellungsbericht.pdf

- Zu diesem Themenblatt siehe besonders das Kapitel C.IX

Themenblatt verfasst von der Geschäftsstelle Zweiter Gleichstellungsbericht

Kontakt /V.i.S.d.P.:

Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e. V.
Geschäftsstelle Zweiter Gleichstellungsbericht
der Bundesregierung

Brachvogelstraße 1; 10961 Berlin

www.gleichstellungsbericht.de
gleichstellungsbericht@iss-ffm.de



Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend